

Liebe Angehörige, liebe Besucher, liebe Dienstleister,

die weltweite Pandemie mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 ist weiterhin nicht gebannt. Besonders die Bewohnerinnen und Bewohner von vollstationären Pflegeeinrichtungen sind dabei eine besonders gefährdete Gruppe; ihr Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf ist überdurchschnittlich hoch. Insofern müssen immer die berechtigten Wünsche nach Besuchsmöglichkeiten und dem Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor Ansteckung gegeneinander abgewogen werden.

**Wir bitten um Verständnis, dass ein Besuch nur unter Einhaltung der nachfolgenden Regelungen möglich ist:**

1. Unsere Besuchszeiten  
Mo-Mi u. Fr-So: 13 - 17 Uhr  
Do: 17 - 20 Uhr

Da das Haus geschlossen ist, bitten wir Sie, während der Besuchszeiten am Eingang bei der **Verwaltung** zu klingeln und sich anzumelden.

Donnerstags, samstags und sonntags wird während der Öffnungszeiten ein Mitarbeiter unseres Hauses im Eingangsbereich stationiert sein und Ihnen öffnen, so dass das Klingeln entfällt.

2. Zutritt nur mit negativem Test für **alle** externen Besucher (unabhängig, ob geimpft, genesen oder ungeimpft)

Geimpfte und genesene Besucher benötigen einen tagesaktuellen negativen Schnelltest. Ungeimpfte Besucher müssen einen negativen **PCR-Test** (max. 24 Stunden alt) vorlegen, den wir nicht anbieten, also in eigener Verantwortung organisiert werden muss.

**Selbsttests in Eigenanwendung sind nicht zulässig!**

### 3. Testungen (Schnelltest) in unseren Häusern

Schnelltests können im Haus jeweils montags, mittwochs und freitags von 13-15 Uhr, donnerstags, samstags und sonntags während der Besuchszeiten durchgeführt werden. Alternativ akzeptieren wir auch einen externen, tagesaktuellen Testnachweis einer zertifizierten Abnahmestelle. Die aktuelle Übersicht über zugelassene Testzentren finden Sie auf der Homepage des Gesundheitsamtes.

### 4. Weitere Zutrittsvorschriften

- **Zugangskontrolle für alle:** Das bedeutet, dass wir verpflichtet sind, die Impf-, Genesenen- und externen Testnachweise sowie ggf. Ihren Ausweis zu überprüfen. Ohne diese Zugangskontrolle dürfen wir niemanden ins Haus lassen. Geimpfte Besucher möchten wir bitten, das Impfbild in gedruckter Form (EU-Zertifikat) oder digitaler Form vorzuzeigen. Der gelbe Impfbild darf seit dem 1.12.21 als Nachweis nicht mehr akzeptiert werden.
  - **FFP2-Maskenpflicht für alle:** Das bedeutet, dass alle Besucher zu jeder Zeit und an jedem Ort, auch im Einzelzimmer und im Freien, eine FFP2-Maske tragen müssen. Sollte Ihnen dies aufgrund medizinischer (z.B. Lungenerkrankung) oder sonstiger triftiger Gründe (z.B. Demenz) nicht möglich sein, ist ein Besuch momentan leider nicht gestattet. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir Ihnen keine Maske zur Verfügung stellen können.
  - **Hygiene für alle:** Bei Betreten der Einrichtung ist eine Händedesinfektion durchzuführen. Ein Desinfektionsmittelpender sowie eine Anleitung zur richtigen Durchführung einer Händedesinfektion befinden sich im Eingangsbereich.
5. Sie müssen während des Besuches einen Mindestabstand von 1,5 m einhalten. Der Mindestabstand gilt nicht für
- Ehegatten, Lebenspartner oder Partner,
  - Personen, die in gerader Linie verwandt sind, oder
  - Geschwister und deren Nachkommen
  - einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnern oder Partnern in Bezug auf die besuchte Person.

In besonderen Situationen, z.B. einer Sterbebegleitung, kann die Einrichtungsleitung Ausnahmeregelungen zulassen.

6. Besuche können im **Bewohnerzimmer** und im **Garten** stattfinden. **Bewohneraufenthalte/Speisesäle** dürfen nicht betreten werden, da ein Zusammentreffen mehrerer Besuchergruppen vermieden werden soll. Ebenso ist eine Teilnahme Externer an Bewohnerveranstaltungen nicht erlaubt.

7. Sollten Sie Fieber haben oder Symptome einer Atemwegserkrankung zeigen, ist ein Besuch leider nicht erlaubt. Bitte beachten Sie, dass nach dem Robert-Koch-Institut auch akute Störungen des Geruchs-/Geschmackssinn oder Erbrechen und Durchfall zu diesen Symptomen zählen.
8. Sollten Sie eine SARS-CoV-2-Infektion haben oder einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Corona-Virus unterliegen, dürfen Sie die Einrichtung nicht betreten.
9. Wir bitten um Verständnis, dass wir beim Auftreten eines Infektionsgeschehens unserer Einrichtung das weitere Vorgehen mit dem Gesundheitsamt abstimmen müssen und daher ggf. die Besuchsmöglichkeiten zumindest für die Dauer der Abstimmungsgespräche mit dem Gesundheitsamt nicht zulassen können. Wir werden Ihnen in diesen Fällen zeitnah die dann geltenden Regelungen mitteilen.
10. Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass ein Verstoß gegen die vorstehenden Regelungen eine Ordnungswidrigkeit darstellt und unsererseits mit der Auflage eines Hausverbotes mit einer Dauer von 14 Tagen sanktioniert werden wird.
11. Der Besuch eines mit SARS-CoV-2 infizierten Bewohners ist nur mit Einverständnis des Gesundheitsamtes zulässig, die dann die erforderlichen, erweiterten Schutzmaßnahmen besprechen wird.